

SATZUNG

des Vereins

Ludwig-Harig-Gesellschaft e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Ludwig-Harig-Gesellschaft e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Sulzbach/Saar und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur insbesondere das Andenken an Ludwig Harig und die Bewahrung seines literarischen Werks.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung der Mitgliedsorganisation oder durch Ausschluss.
- 3) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig.

- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis außer dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 6) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand im Entwurf aufgestellten Haushaltsplan und die Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - e) die Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten oder nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen nach Absendung der Einladungsschreiben einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit und über die Finanzordnung einer Zweidrittelmehrheit.
- 5) Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin,
 - d) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und zu leiten sind. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies schriftlich beantragen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds sind bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin.

§ 7 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter/von der jeweiligen Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 8 Finanzen

- 1) Die Tätigkeit des Vereins wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen Dritter.
- 2) Der Verein kann Vermögen bilden, das der Erfüllung des Vereinszwecks dient.
- 3) Die Prüfung der Finanzen des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 12.04.2024 beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.

§ 11 Behebung von Beanstandungen

Sollten aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamtes Änderungen der Satzung notwendig werden, wird der Vorstand ermächtigt, die notwendigen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Sulzbach/Saar, den 17. April 2025




Dr. Christian Harig
Vorsitzender

Lukas Harig
stellvertretender Vorsitzender

Florian Fries
Schatzmeister




Prof. Dr. Tanja Thomas
Schriftführerin

Monika Harig
Beisitzerin

Sven Harig
Beisitzer



Susanne Diemer
Beisitzerin



Martin Diemer
Beisitzer